

Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Jagdabgabe.

Fördermaßnahme Abschnitt B. Ziff. III. Nr. 1, 2, 3, 8: **- Forschung und Wissenschaft -**

Richtlinie über die Verwendung von Mitteln der Jagdabgabe und die Förderung von Projekten zur Unterstützung des Jagdwesens in Hessen vom 15. Mai 2021 AZ: VI 6 - 088j 06.11.04-008/2020/023, (StAnz. 23/2021 S. 739).

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen!

ALLGEMEINE HINWEISE

Die o.g. Förderrichtlinie gibt Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die o.g. Förderrichtlinie und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Bei fehlenden oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN FÖRDERMAßNAHMEN

Wissenschaftliche Erstellung von Lebensraumgutachten und/oder -konzepten für Hoch- und Niederwild unter Einbindung von Jagdpraktikern, einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse:

Nach Abschnitt B. Ziffer III. Nr. 1. der o.g. Förderrichtlinie werden wissenschaftliche Lebensraumgutachten und –konzepte gefördert. Die Gutachten müssen nach Art und Güte wissenschaftlichen und behördlichen Standards genügen.

Die Ergebnisse des Gutachtens müssen anhand einer Zielformulierung messbar sein. Dies kann qualitativ oder quantitativ geschehen. Ob die Zielformulierung den Ansprüchen der o.g. Förderrichtlinie genügt, ist im Einzelfall zu klären.

Nach Abschnitt B. Ziffer III. Nr. 1.4 der Förderrichtlinie sind die Lebensraumgutachten und –konzepte durch Wissenschaftler/innen aus biologischen, forstlichen, veterinärmedizinischen oder artverwandten Fachbereichen oder Fakultäten an Universitäten oder Hochschulen oder durch anerkannte Sachverständigenbüros zu erstellen.

Wildbiologische und -ökologische Forschung:

Nach Abschnitt B. Ziffer III. Nr. 2. der o.g. Förderrichtlinie werden die Forschung von Bejagungskonzepten und -methoden, Studien zur Raum-Zeit-Nutzung von Wildtieren die Forschung über Auswirkungen von Wildtieren auf die Umwelt sowie die Forschung zu Krankheiten in Wildtierpopulationen und deren Einfluss auf diese gefördert.

Die sich ergebenden Handlungsoptionen sollen im Rahmen der Hege durch Jägerinnen und Jäger überprüft werden.

Die Ergebnisse des Gutachtens müssen anhand einer Zielformulierung messbar sein. Dies kann qualitativ oder quantitativ geschehen. Ob die Zielformulierung den Ansprüchen der o.g. Förderrichtlinie genügt, ist im Einzelfall zu klären.

Nach Abschnitt B. Ziffer III. Nr. 2.4. Buchstabe a. der Förderrichtlinie ist das Monitoring durch Wissenschaftler/innen aus (wild)biologischen, forstlichen, veterinärmedizinischen oder artverwandten Fachbereichen oder Fakultäten an Universitäten oder Hochschulen oder durch anerkannte Sachverständigenbüros durchzuführen.

Erfassung von Wildbeständen und ihrer Entwicklung (Monitoring) auf wissenschaftlicher Grundlage:

Nach Abschnitt B. Ziffer III. Nr. 3. der o.g. Förderrichtlinie werden die Entwicklung sowie Durchführung verschiedener Monitoringverfahren. Dazu zählen u.a. Befliegungen, Kotgenotypisierungen, Scheinwerfertextationen, fotooptische Verfahren und Untersuchungen zu Wechselwirkungen zwischen der ermittelten Wilddichte und vorhandenen Umwelteinflüssen.

Nach Abschnitt B. Ziffer III. Nr. 3.4. Buchstabe a. der Förderrichtlinie ist das Monitoring durch Wissenschaftler/innen aus (wild)biologischen, forstlichen, veterinärmedizinischen oder artverwandten Fachbereichen oder Fakultäten an Universitäten oder Hochschulen oder durch anerkannte Sachverständigenbüros durchzuführen.

Wissenschaftliche Forschung zur Historie des Jagdwesens und der Falknerei sowie der Jagdkultur:

Gefördert werden die Erstellung und der Druck von jagdhistorischen Abhandlungen nach wissenschaftlichen Standards. Die Ergebnisse des Gutachtens müssen anhand einer Zielformulierung messbar sein. Dies kann qualitativ oder quantitativ geschehen. Ob die Zielformulierung den Ansprüchen der o.g. Förderrichtlinie genügt, ist im Einzelfall zu klären.

Neben der Zielformulierung muss die Erstellung der Abhandlung im Interesse der hessischen Jägerschaft liegen.

Die Förderung der Fördermaßnahmen 1. bis 3. ist im Wege einer Vollfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf der Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes vorgesehen.

Anders ist die Förderung bei der Fördermaßnahme 8. vorgesehen. Diese Förderung wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Grundlage eines Ausgaben- und Finanzierungsplanes aus Mitteln der Jagdabgabe gewährt. Der Eigenanteil muss dabei mindestens zehn Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Der maximal förderbare Betrag beträgt 7.500 €.

Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Antrages

Punkt 1: Beantragte Zuwendung

Kreuzen Sie an, nach welcher Nummer der Förderrichtlinie Sie eine Förderung beantragen möchten. Pro Antrag kann nur einer der unter Punkt 1 des Antrages aufgeführten Fördergegenstände beantragt werden.

Punkte 2 und 3: Angaben zum/zur Antragstellenden (personenbezogene Daten, Bankdaten)

Hier sind Ihre Postanschrift, Kontaktmöglichkeit und Bankverbindung einzutragen. Für die systemseitige Erfassung muss neben der IBAN (22-stellig) auch immer die BIC (11-stellig) angegeben werden.

Die Angabe, ob es sich um eine/n öffentlichen oder privaten Zuwendungsempfänger/in (= Antragsteller/in) handelt, ist aus statistischen sowie aus vergaberechtlichen Gründen erforderlich.

Punkt 4: Beauftragte natürliche bzw. juristische Person

Nach Abschnitt B. Ziff. III. Nr. 1.2. besitzen Hegegemeinschaften oder die örtliche Jägerschaft für die Fördermaßnahme 1. „Wissenschaftliche Erstellung von Lebensraumgutachten und/oder -konzepten eine direkte Antragsberechtigung. Das Projekt muss jedoch in Begleitung der unter Nr. 1.2. genannten juristischen Personen durchgeführt werden. In diesem Fall sind Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung des Projektes zu machen.

Dies entfällt beim Vorliegen einer direkten Antragsberechtigung z.B. durch Universitäten (vgl. Abschnitt B. Ziff. III. 2.2., 3.2. und 8.2.).

Punkt 5: Erklärung des/der Antragstellenden

Bitte lesen Sie die Erklärung aufmerksam durch, **bevor** Sie den Antrag unterschreiben!

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch:

Alle Angaben im Antrag, dem Auszahlungsantrag, den Anlagen, Büchern, Belegen und Unterlagen sind subventionserheblich. Falsche Angaben des Antragstellers können auch subventionserhebliche Tatsachen sein, wenn dadurch die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet wird (z. B. Angabe eines anderen Bankkontos).

Folgen falscher Angaben:

Sie können die gesamte Zuwendung zuzüglich der angefallenen Zinsen verlieren und müssen damit rechnen, dass Sie sich wegen Subventionsbetruges strafbar machen.

Hinweis zu Interessenkonflikten:

Im Hinblick auf § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter/innen des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das Ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber/innen oder Bieter/innen sind,
2. eine/n Bewerber/in oder Bieter/in beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche/r Vertreter/in oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, beschäftigt oder tätig sind,
3. bei einem/r Bewerber/in oder Bieter/in gegen Entgelt oder bei ihm/ihr als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum/r Bewerber/in oder Bieter/in hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der/die Verlobte, der/die Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/in, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten/Ehegattinnen und Lebenspartner/innen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/innen und Lebenspartner/innen, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der/die Zuwendungsempfänger/in versichert durch die Unterschrift im Förderantrag, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsstelle mitgeteilt wird.

Punkt 6: Maßnahme

Beschreiben Sie bitte ihre Maßnahme und benennen Sie das konkrete Ziel dieser. Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie gegebenenfalls eine gesonderte Anlage.

Wichtig sind insbesondere die Fragen, was erforscht werden und wie der Erfolg der Forschung gemessen werden kann oder inwieweit die Forschung im Interesse der hessischen Jägerschaft liegen könnte.

Punkt 7: Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Im Feld „Beantragte Zuwendung“ tragen Sie ein, in welcher Höhe Sie eine Zuwendung beantragen. Machen Sie Ihre Angaben bitte in Euro (z.B. 1000,00 €).

Bei Fragen zum Thema Vergaberecht können Sie sich an unabhängige Beratungsstellen (z.B. beim Regierungspräsidium Kassel (<https://rp-kassel.hessen.de/planung/vergabevob-stelle>)) oder an unabhängige Kanzleien für Vergaberecht wenden.

Bitte beachten Sie die Bagatellgrenzen nach Abschnitt B. Ziff. X. Nr. 3 der o.g. Förderrichtlinie.

Punkt 8: Aufstellung der Einzelausgaben

Machen Sie auf einer gesonderten Anlage bitte Angaben zu Ihren einzelnen Ausgabenpositionen (z.B. Kosten für wissenschaftliche Erhebungen, Recherchekosten, Druckkosten etc.). Weisen Sie Netto- und Bruttokosten aus, wenn dies möglich ist.

Punkt 9: Begründung

Hier besteht die Möglichkeit, sich als Antragsteller/in zum gegebenen Sachverhalt zu äußern und Tatsachen vorzubringen, die für die Berücksichtigung im Förderprogramm von Bedeutung sein könnten.

Punkt 10: Anlagen

Dem Förderantrag sind beizufügen:

- Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen wie z.B. geschätzte Personalkosten für das angestrebte Projekt als Kosten- und Finanzierungsplan (z.B. durch Erfahrungswerte vergangener Ausschreibungen, Preisabfragen aus dem Internet, Kataloge oder telefonische Abfragen),
- falls vorhanden eine ausführliche Projektbeschreibung oder eine ausführliche Zielformulierung,
- Informationen zur wissenschaftlichen Begleitung des Vorhabens: z.B. wenn der Antrag nicht direkt durch einen Fachbereich der Universität gestellt werden kann, dieser das Projekt aber im Auftrag einer Hegegemeinschaft durchführen soll),
- ggf. sonstige Anlagen (bitte angeben, um welche Anlage es sich handelt).

Eine Bearbeitung des Förderantrages ist nur möglich, wenn dem Antrag alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind.

Die Bewilligungsbehörde kann Sie zwecks Rückfragen und Klärung des Sachverhaltes zum Nachreichen zusätzlicher, hier nicht aufgeführter Anlagen auffordern.

Weitere Hinweise

Maßnahmenbeginn:

Es dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

Als Maßnahmenbeginn gilt grundsätzlich die Auftragserteilung bzw. der Vertragsabschluss.

Das Einholen von Kostenschätzungen/Kostenvoranschlägen steht zeitlich vor der Auftragserteilung und stellt daher keinen Maßnahmenbeginn dar. Nach der Bewilligung erfolgt die eigentliche Ausschreibung = Angebotsabfrage.

Antrag uns Antragsfristen:

Zuwendungen werden nur auf Antrag in Textform gewährt. Es sind die jeweils gültigen Antragsvordrucke (www.rp-kassel.hessen.de) zu verwenden.

Die Antragsfristen für die Fördermaßnahmen im Bereich Forschung und Wissenschaft (Abschnitt B. Ziff. III. Nr. 1,2,3,8) enden zum 01. Mai und zum 01. Oktober eines jeden Jahres.

Bitte beachten Sie, dass für einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag im betreffenden Haushaltsjahr keine Gewährung der Zuwendung mehr erfolgen kann.

Auf die Gewährung einer Zuwendung und deren Höhe nach der Förderrichtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Den Antrag mitsamt aller notwendigen Anlagen ist unterschrieben (handschriftlich und eingescannt oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur) zu richten an: Jagdfoerderung@rpks.hessen.de

Alternativ kann der unterschriebene Antrag mitsamt aller notwendigen Anlagen gerichtet werden an:

**Regierungspräsidium Kassel
- Obere Jagdbehörde -
Dezernat 26
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel**

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.rp-kassel.hessen.de oder über das Funktionspostfach Jagdfoerderung@rpks.hessen.de.